

93

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Seilbahnen
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Seilbahnen
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2011 S. 587

S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Eine Beobachtung durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ist verboten.“
2. Nach dem neuen Satz 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt:
„Eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen darf ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen.“
3. Der bisherige Satz 5 wird wie folgt neu gefasst und wird zu Satz 7:
„Bei Fixierungen ist eine ständige persönliche Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen durch eine Sitzwache sicherzustellen.“
Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 587

2128

**Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung
von zwangsweise untergebrachten Patientinnen
und Patienten in der Psychiatrie**

Vom 22. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung
von zwangsweise untergebrachten Patientinnen
und Patienten in der Psychiatrie**

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW.